

AZ: sse-21529/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über den Austausch des vorhandenen (analogen) Stromzählers gegen eine moderne (digitale) Messeinrichtung.

Mit Schreiben vom 08.09.2023 informierte die Beschwerdegegnerin (Netzbetreiber/grundzuständige Messstellenbetreiber) den Beschwerdeführer über den geplanten Austausch des bisherigen Zählers gegen eine moderne Messeinrichtung. Der Austausch sollte am 27.09.2023 erfolgen. Im weiteren Verlauf erfolgten diverse Widersprüche des Beschwerdeführers, so dass in der Folge auch die nachfolgenden Ersatztermine (20.10.2023, 14.11.2023 und 28.11.2023) von der Beschwerdegegnerin nicht erfolgreich wahrgenommen werden konnten. Aktuell ist kein weiterer konkreter Termin vorgesehen.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er sei nicht verpflichtet, den Wechsel auf eine moderne Messeinrichtung vor dem Jahr 2032 zu akzeptieren. Bis dahin könne die Beschwerdegegnerin den Zähler jederzeit gegen eine andere analoge Messeinrichtung turnusgemäß wechseln.

Der Beschwerdeführer fordert sinngemäß eine verbindliche Zusage der Beschwerdegegnerin, dass eine moderne Messeinrichtung nicht vor dem 3. Quartal 2031 eingebaut wird.

Die Beschwerdegegnerin hält grundsätzlich am Austausch gegen eine moderne Messeinrichtung nach einem Termin ihrer Wahl fest.

Sie trägt vor, dass der derzeit verbaute Zähler im Jahr 2024 die Eichgültigkeit verliere. Nach § 37 Abs. 1 Mess- und Eichgesetz (MessEG) dürfe sie nur geeichte Messeinrichtungen verwenden. Daher sei sie verpflichtet, diesen Zähler gegen einen geeichten Zähler auszutauschen. Welchen Zähler sie dabei einbaue, liege nicht in der Entscheidungshoheit der Verbraucher. Da bis spätestens 2032 alle Lieferstellen mindestens mit modernen Messeinrichtungen ausgestattet werden müssten, verbaue sie keine analogen Zähler mehr. Wenn der Beschwerdeführer sich weiterhin weigere, einen Termin für den Austausch zu ermöglichen, werde sie den Austausch klageweise geltend machen.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet. Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch darauf, dass die Beschwerdegegnerin mit dem Wechsel auf eine moderne Messeinrichtung bis zum 3. Quartal 2031 zuwartet.

Der konventionelle Stromzähler für die Lieferstelle des Beschwerdeführers steht im Eigentum der Beschwerdegegnerin. Gemäß § 21 Satz 1 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) hat der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis

versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Messdienstleisters den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zum Austausch der Messeinrichtung, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Das gleiche Zutrittsrecht ergibt sich aus § 38 S. 1 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) für den grundzuständigen Messstellenbetreiber.

Der Einbau von modernen Messeinrichtungen ist auch für die Lieferstelle des Beschwerdeführers verpflichtend. Dies ergibt sich aus § 29 Abs. 3 Satz 1 MsbG. Hiernach müssen alle Messstellen auch für Letztverbraucher, für die keine intelligenten Messsysteme im Sinne des MsbG, d. h. keine Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway, vorgesehen sind, mindestens mit modernen Messeinrichtungen ausgestattet werden. Nach § 29 Abs. 3 Satz 2 MsbG muss der Messstellenbetreiber dies bis spätestens zum Jahr 2032 umsetzen. Weil insbesondere die grundzuständigen Messstellenbetreiber eine sehr große Zahl von Messstellen bis zu diesem Jahr umrüsten müssen, dürfen sie die gesetzliche Frist ausnutzen und die vorhandenen Zähler unabhängig von der restlichen Eichgültigkeit sukzessive austauschen. Die gesetzlichen Bestimmungen enthalten keine Vorgaben, dass konventionelle Zähler bis zum Ablauf der Eichgültigkeit an der Lieferstelle verbleiben müssen. Ein Widerspruchsrecht der betroffenen Letztverbraucher gegen den Einbau einer modernen Messeinrichtung ist ebenfalls gesetzlich nicht vorgesehen. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer über den Austausch nach § 37 Abs. 2 MsbG informiert und zudem nach § 38 S. 2 MsbG den konkreten Termin zwei Wochen vorher mitgeteilt und dabei auch mindestens einen Ersatztermin angeboten. Von dem Recht zur Wahl eines eigenen Messstellenbetreibers hat der Beschwerdeführer wiederum bisher keinen Gebrauch gemacht, so dass er auch aus diesem Grund den Zutritt nicht verweigern darf.

Die Beteiligten sollten jetzt zeitnah einen Termin für den Zählertausch vereinbaren. Es bleibt dem Beschwerdeführer unbenommen, zukünftig einen eigenen Messstellenbetreiber zu beauftragen, der gemäß § 36 Abs. 1 MsbG die gesetzlichen Aufgaben des Messstellenbetriebs übernimmt.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Der Beschwerdeführer gestattet der Beschwerdegegnerin bzw. den von der Beschwerdegegnerin mit dem Austausch beauftragten Personen nach nochmaliger schriftlicher Terminnung den Zutritt zu seinem Grundstück bzw. zu seinen Räumen, damit diese den bisherigen Stromzähler ausbauen und in Besitz nehmen kann. Er gestattet ferner den Einbau einer modernen Messeinrichtung.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 23. September 2024

Jürgen Kipp
Ombudsmann